

### Was tut das IKRK?

Noch heute gibt es leider auf der ganzen Welt Konflikte, in denen oftmals die Genfer Konventionen, insbesondere gegenüber Zivilpersonen, nicht angewendet werden. Dieses hängt auch oft damit zusammen, dass sich viele Probleme daraus ergeben, dass die Unterscheidung zwischen Kombattanten und Zivilisten schwierig ist. Das gilt insbesondere, wenn sich einzelne Menschen innerhalb der Zivilbevölkerung aus Notwehr heraus gegen Angriffe verteidigen müssen. Beispielhaft dafür sind folgende Erinnerungen eines Soldaten: „An einem Tag kommen Menschen auf dich zugelaufen und umar-



men dich, und am nächsten Tag wirft ein kleines Kind eine Granate nach dir. Welche Entscheidung sollst du anhand dieser Erfahrungen treffen? Was sollst Du fühlen? Ich weiß es nicht.“ Artikel 50 aus dem I. Zusatzprotokoll von 1977 versucht, hierauf eine Antwort zu geben: Im Zweifelsfall gilt die betreffende Person als Zivilperson.

Das IKRK als Zentralorgan mit Sitz in Genf hat an über 30 Krisenherden in der Welt ständige Delegationen aufgestellt, die

während oder nach kriegesischen Auseinandersetzungen strikt neutral helfen, um insbesondere die Zivilbevölkerung zu schützen. Dem IKRK kommt die Aufgabe zu, die Weiterentwicklung des Humanitären Völkerrechtes voranzutreiben, auf Lücken aufmerksam zu machen und die Staaten zu Verbesserungen zu bewegen. Die Durchsetzung des humanitären Völkerrechts ist Hauptaufgabe des IKRK. Durch seine Verbreitung und Bekanntmachung will es die Sicherheit von Zivilbevölkerung und in Zivilschutzorganisationen in Krisengebieten erhöhen.

---

Für weitere Fragen und Informationen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

## Verbreitungsarbeit 6: Das Vierte Genfer Abkommen



## IV. Genfer Abkommen über den Schutz von Zivilpersonen in Kriegzeiten vom 12. August 1949

### Entstehung

Der Schutz der Zivilbevölkerung ist ein elementarer Grundsatz des humanitären Völkerrechts und Bestandteil aller Genfer Abkommen. Das Vierte Genfer Abkommen geht gesondert darauf ein und entstand im gleichen Rahmen wie die ersten drei Genfer Abkommen: Im Jahr 1948 lud der Schweizer Bundesrat 70 Regierungen zu einer Diplomatischen Konferenz ein mit dem Ziel, das bestehende Regelwerk der Genfer Konvention den Erfahrungen des Zweiten Weltkrieges anzupassen. Regierungen von 59 Staaten folgten der Einladung, zwölf weitere Regierungen und internationale Organisationen, darunter die Vereinten Nationen, nahmen als Beobachter teil. Das Internationale Komitee vom Roten Kreuz und die Liga der Rotkreuz-Gesellschaften wurden auf Beschluss der Konferenz als Experten hinzugezogen. Zusammen mit dem I., II. und III. Abkommen wurden auch die IV. Konventionen 1949 verabschiedet und im gleichen Jahr zum Beispiel von Staaten wie Afghanistan und vielen anderen Ländern unterzeichnet. 1954 kam die Unterschrift von Deutschland hinzu. Diese Fassung, die 1950 in Kraft trat, stellt die aktuell gültigen Versionen dar. Derzeit sind 194 Länder den Genfer Abkommen von 1949 und 169 Staaten den Zusatzprotokollen I und II von 1977 beigetreten, 51 Länder haben das dritte Zusatzprotokoll von 2005 ratifiziert. Das einzige explizit in den Genfer Konventionen be-

nannte Kontrollorgan ist das Internationale Komitee vom Roten Kreuz (IKRK).

### Aus dem Inhalt des Dritten Genfer Abkommens

Das IV. Genfer Abkommen geht gesondert auf die Rolle der Zivilisten ein. Es soll die Zivilbevölkerung vor Angriffen und unmenschlicher Behandlung der jeweiligen Besatzungsmächte und der kämpfenden Truppen schützen. Die Frage ist, wer unter die Gruppe der Zivilpersonen fällt: Zivilpersonen sind alle Personen, die nicht als Kombattanten zu den bewaffneten Kräften zählen und die nicht an den militärischen Handlungen teilnehmen. Insbesondere gehören dazu ältere und kranke Menschen, Frauen und ganz besonders Kinder. Selbst, wenn Kinder unter Zwang zum Kämpfen gezwungen werden (gemäß Konvention von 25. Mai 2000 zu Kindersoldaten, d.h. alle Jugendlichen und Kinder unter 18 Jahren – von verschiedenen Staaten grundsätzlich anerkannt unter 15 Jahren). Insgesamt gehören zu den Zivilisten alle Personen, auch ethnische Minderheiten, die unter allen Umständen Anspruch auf Achtung ihrer Person, ihrer Ehre, ihrer Familienrechte, ihrer religiösen Überzeugung und Geflogenheiten, ihrer Gewohnheiten und Bräuche haben (Artikel 27). Zivilpersonen dürfen niemals angegriffen werden und sind zu schonen. (Art. 51 II ZP I; Art. 13 ZP II) Dies schließt auch unterschiedslose Angriffe aus, z. B. Flächenbombardements von Großstädten in denen sich industrielle Anlagen befinden. (Art. 51 IV, V ZP I). Alle Zivilpersonen sind immer nach den Grundsätzen der Menschlichkeit zu behandeln. Sie dürfen nicht wegen ihres Geschlechts, ihrer Hautfarbe, Religion, Staatsangehörigkeit oder ähnlichem benachteiligt werden. (Art. 3, Nr. 1; 13; 27 III ; 11; 37 I GA IV; Art. 75 I ZP I; Art. 4 ZP II).

Grausamkeiten jeder Art (Folterung, Verstümmelung, medizinische oder wissenschaftliche, nicht durch ärztliche Behandlung gerechtfertigte Eingriffe in die körperliche Unversehrtheit), die körperliches Leiden oder den Tod der Zivilpersonen zur Folge haben, sind ausdrücklich verboten (Art. 32 GA IV). Vergeltungsmaßnahmen gegen die Zivilpersonen und ihr Eigentum sind ebenfalls untersagt (Art. 33 III GA IV). Ihr Eigentum ist zu respektieren. Aus diesem Grunde sollte es nicht zu Plünderungen kommen (Art. 33 II GA IV).

### Aktuelles Beispiel: Afghanistan im Januar 2010

Es ist ein Szenario, wie es sich in vielen Krisengebieten der Welt jederzeit ereignen kann: Nach Angaben eines Bundeswehr-Sprechers hatten Soldaten im umkämpften afghanischen Kundusgebiet eine Warnung über einen geplanten Selbstmordanschlag erhalten und deshalb einen Kontrollpunkt (sogenannter Checkpoint) errichtet. Eine Autoschlange bildete sich davor. Einer der Wagen sei aus der Schlange ausgeschert und dann mit hoher Geschwindigkeit auf die Soldaten zugefahren. Trotz Handzeichen und Warnschüsse habe der Fahrer nicht angehalten. Daraufhin eröffneten die Soldaten das Feuer. Diesmal waren es deutsche Soldaten, die einen Zivilisten erschossen und einen weiteren verletzt haben. In ganz Afghanistan starben im vergangenen Jahr bei Kämpfen und Anschlägen mehr als 2400 Zivilisten. Dies sei die höchste Zahl an zivilen Opfern seit dem Sturz der Taliban im Jahr 2001, teilte die UN-Mission in Afghanistan mit. "Das Jahr 2009 war das schlimmste Jahr für die Zivilisten", hieß es in dem Bericht. Exakt seien 2412 Zivilisten getötet worden. Das waren 14 Prozent mehr als 2008.